

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Lition Energie GmbH für den Eigenverbrauch von Strom im Haushalt sowie berufliche und gewerbliche Zwecke

For the English version of our Terms and Conditions please click [here](#)

1. Vertragsschluss / Lieferbeginn

- 1.1. Der Vertrag kommt durch Bestätigung der Lition Energie GmbH in Textform unter Angabe des voraussichtlichen Lieferbeginns zustande. Eine Belieferung erfolgt nicht vor Ablauf der Widerrufsfrist des Kunden gemäß §§ 355 Abs. 2, 356 Abs. 2 Nr. 2 BGB, es sei denn, der Kunde fordert den Lieferanten hierzu ausdrücklich auf. Der tatsächliche Lieferbeginn hängt davon ab, dass alle für die Belieferung notwendigen Maßnahmen (Kündigung des bisherigen Liefervertrages etc.) erfolgt sind.
- 1.2. Lition versteht sich als digitaler Energieversorger. Für die gesamte Kommunikation wird daher die im Auftrag angegebene Emailadresse genutzt. Dies enthält insb. jegliche vertragsrelevante Kommunikation wie Änderungen der AGB oder Anpassung von Preisen. Der Kunde ist für die Richtigkeit und sofortige Mitteilung von Änderungen selbst verantwortlich. Der Lition Energie GmbH steht es frei, Verträge mit ungültiger Emailadresse zu stornieren.

2. Umfang und Durchführung der Lieferung / Befreiung von der Leistungspflicht

- 2.1. Die Lition Energie GmbH liefert dem Kunden dessen gesamten Bedarf an elektrischer Energie an seine vertraglich benannte Entnahmestelle. Entnahmestelle ist die Eigentumsgrenze des auf den (gegebenenfalls jeweiligen) Zählpunkt bezogenen Netzanschlusses. Zählpunkt ist der Ort, an dem der Energiefluss messtechnisch erfasst wird.
- 2.2. Bei einer Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Elektrizitätsversorgung ist die Lition Energie GmbH, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebes einschließlich des Netzanschlusses handelt, von seiner Leistungspflicht befreit. Zu den möglichen Ansprüchen des Kunden gegen den Netzbetreiber vgl. Ziffer 10.
- 2.3. Wird den Parteien die Erfüllung der Leistungspflichten durch unvorhersehbare Umstände, auf die sie keinen Einfluss haben und deren Abwendung mit einem angemessenen technischen oder wirtschaftlichen Aufwand nicht erreicht werden kann (insbesondere höhere Gewalt wie z. B. Naturkatastrophen, Krieg, Arbeitskampfmaßnahmen, hoheitliche Anordnungen), wesentlich erschwert oder unmöglich gemacht, so sind die Parteien von ihren vertraglichen Leistungspflichten befreit, solange diese Umstände und deren Folgen nicht endgültig beseitigt sind.
- 2.4. Die Lition Energie GmbH ist weiter von ihrer Leistungspflicht befreit, soweit und solange der Netzbetreiber den Netzanschluss und/oder die Anschlussnutzung bzw. der Messstellenbetreiber den Messstellenbetrieb auf eigene Initiative unterbrochen hat. Schadensersatzansprüche des Kunden gegen die Lition Energie GmbH bleiben für den Fall unberührt, dass die Lition Energie GmbH an der Unterbrechung ein Verschulden trifft.

3. Laufzeit und Kündigungsfristen

- 3.1. Lition bietet Produkte mit unterschiedlichen Laufzeiten und Kündigungsfristen an. Die konkrete Ausgestaltung wird im Auftrag festgelegt.
- 3.2. Für den Fall das im Auftrag keine Erstlaufzeit vereinbart ist, kann der Kunde den Vertrag jederzeit mit einer Frist von 28 Tagen in Textform kündigen.
- 3.3. Für den Fall das im Auftrag eine Erstlaufzeit von 12 oder 24 Monaten vereinbart ist, verlängert sich der Vertrag nach Ende der Erstlaufzeit jeweils um 12 Monate, wenn dieser nicht mit einer Frist von acht Wochen auf das Ende der Laufzeit in Textform gekündigt wurde.
- 3.4. Eine Kündigung ist ausschließlich in Textform möglich.

4. Messung / Abschlagszahlungen / Abrechnung / Anteilige Preisberechnung

- 4.1. Die Menge der gelieferten Energie wird durch Messeinrichtungen des zuständigen Messstellenbetreibers ermittelt. Die Ablesung der Messeinrichtungen wird vom Messstellenbetreiber, Lieferanten oder auf Verlangen des Lieferanten oder des Messstellenbetreibers kostenlos vom Kunden durchgeführt. Verlangt die Lition Energie GmbH eine Selbstablesung des Kunden, fordert die Lition Energie GmbH den Kunden rechtzeitig dazu auf. Die Ablesung der Messeinrichtungen erfolgt zum Zwecke der Abrechnung, anlässlich eines Lieferantenwechsels oder bei einem berechtigten Interesse der Lition Energie GmbH an einer Überprüfung der Ablesung. Der Kunde kann einer Selbstablesung widersprechen, wenn ihm diese nicht zumutbar ist. Nimmt der Kunde eine rechtzeitig angekündigte Selbstablesung nicht oder verspätet vor oder sind aus anderen Gründen keine plausiblen Messwerte verfügbar, so kann die Lition Energie GmbH den Verbrauch auf der Grundlage der letzten Ablesung oder bei einem Neukunden nach dem Verbrauch vergleichbarer Kunden jeweils unter angemessener Berücksichtigung der tatsächlichen Verhältnisse schätzen.
- 4.2. Die Lition Energie GmbH kann vom Kunden monatliche Abschlagszahlungen verlangen. Die Lition Energie GmbH berechnet diese auf der Grundlage der Abrechnung der vorangegangenen 12 Monate oder, sofern eine solche Berechnung nicht möglich ist, nach dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden.

Macht der Kunde glaubhaft, dass der Verbrauch erheblich abweicht, ist dies angemessen zu berücksichtigen.

- Zum Ende jedes vereinbarten Abrechnungszeitraumes (Vertragslaufzeit) und zum Ende des Lieferverhältnisses wird eine Abrechnung von der Lition Energie GmbH erstellt, in welcher der tatsächliche Umfang der Belieferung unter Anrechnung der Abschlagszahlungen abgerechnet wird. Ergibt sich eine Abweichung der Abschlagszahlungen von der Abrechnung der tatsächlichen Belieferung, so wird der zu viel oder zu wenig berechnete Betrag unverzüglich erstattet bzw. nachtrichet oder mit der nächsten Abschlagszahlung verrechnet. Der Kunde hat – abweichend von Satz 1 – das Recht, eine kostenpflichtige monatliche, vierteljährliche oder halbjährliche Abrechnung zu wählen, die auf Grundlage einer gesonderten Vereinbarung mit dem Lieferanten erfolgt. Bei einer monatlichen Abrechnung entfällt das Recht des Lieferanten nach Ziffer 4.2.
- 4.3. Der Kunde kann jederzeit von der Lition Energie GmbH verlangen, eine Nachprüfung der Messeinrichtungen an seiner Abnahmestelle durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle im Sinne von § 40 Abs. 3 des Mess- und Eichgesetzes zu veranlassen. Die Kosten der Nachprüfung fallen dem Kunden nur dann zur Last, sofern die eichrechtlichen Verkehrsfehlergrenzen nicht überschritten werden.
- 4.4. Ergibt eine Nachprüfung der Messeinrichtungen eine Überschreitung der eichrechtlichen Verkehrsfehlergrenzen oder werden Fehler in der Ermittlung des Rechnungsbetrages festgestellt (wie z. B. auch bei einer Rechnung auf der Grundlage falscher Messwerte), so wird der zu viel oder zu wenig berechnete Betrag unverzüglich erstattet bzw. nachtrichet oder mit der nächsten Abschlagszahlung verrechnet. Ansprüche nach dieser Ziffer sind auf den der Feststellung des Fehlers vorhergehenden Ablesungszeitraum beschränkt, es sei denn, die Auswirkung des Fehlers kann über einen größeren Zeitraum festgestellt werden; in diesem Fall ist der Anspruch auf längstens drei Jahre beschränkt.
- 4.5. Ändern sich die vertraglichen Preise während des Abrechnungszeitraumes, so erfolgt die Anpassung des Grundpreises tagesgenau, die Arbeitspreise werden mengenanteilig berechnet. Die nach der Preisänderung anfallenden Abschlagszahlungen werden von der Lition Energie GmbH entsprechend angepasst.

5. Zahlungsbestimmungen / Verzug / Zahlungsverweigerung / Aufrechnung

- 5.1. Sämtliche Rechnungsbeträge sind eine Woche nach Zugang der Rechnung, Abschläge zu dem von der Lition Energie GmbH nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) festgelegten Zeitpunkt fällig und ohne Abzug im Wege des Lastschriftverfahrens oder mittels Dauerauftrag bzw. Überweisung zu zahlen.
- 5.2. Befindet sich der Kunde in Zahlungsverzug, kann die Lition Energie GmbH angemessene Maßnahmen zur Durchsetzung ihrer Forderung ergreifen; fordert die Lition Energie GmbH erneut zur Zahlung auf, stellt die Lition Energie GmbH dem Kunden die dadurch entstandenen Kosten pauschal gemäß Ziffer 17 in Rechnung. Verursacht der Kunde einen erfolglosen Lastschriftinzug (z.B. durch Unterdeckung seines Kontos), wird die Lition Energie GmbH die dadurch real entstandenen Kosten dem Kunden gem. Ziffer 17 in Rechnung stellen. Auf Verlangen des Kunden ist die jeweilige Berechnungsgrundlage nachzuweisen; die pauschale Berechnung muss einfach nachvollziehbar sein und darf den nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Schaden nicht übersteigen.
- 5.3. Einwände gegen Rechnungen berechtigen zum Zahlungsaufschub oder zur Zahlungsverweigerung nur, sofern die ernsthafte Möglichkeit eines offensichtlichen Fehlers besteht, oder sofern der in einer Rechnung angegebene Verbrauch ohne ersichtlichen Grund mehr als doppelt so hoch wie der vergleichbare Verbrauch im vorherigen Abrechnungszeitraum ist und der Kunde eine Nachprüfung der Messeinrichtung verlangt und solange durch die Nachprüfung nicht die ordnungsgemäße Funktion der Messeinrichtung festgestellt ist. Rechte des Kunden nach § 315 BGB bleiben unberührt.
- 5.4. Gegen Ansprüche der Lition Energie GmbH kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufgerechnet werden. Dies gilt nicht für Ansprüche des Kunden gegen den Lieferanten aufgrund vollständiger oder teilweiser Nichterfüllung oder mangelhafter Erfüllung der Lieferpflicht.

6. Vorauszahlung

- 6.1. Die Lition Energie GmbH kann vom Kunden eine monatliche Vorauszahlung in angemessener Höhe verlangen, wenn der Kunde mit einer Zahlung aus dem Vertrag in nicht unwesentlicher Höhe in Verzug ist, wenn der Kunde innerhalb eines Zeitraums von zwölf Monaten wiederholt in Zahlungsverzug gerät oder in sonstigen begründeten Fällen.

- 6.2. Bei Verlangen einer Vorauszahlung sind dem Kunden Beginn, Höhe und die Voraussetzungen für ihren Wegfall mitzuteilen. Die Vorauszahlung ist frühestens zum Lieferbeginn fällig. Die Höhe der Vorauszahlung des Kunden entspricht den für einen Zeitraum von bis zu zwei Liefermonaten zu leistenden Zahlungen. Sie wird für den Vorauszahlungszeitraum aus dem durchschnittlichen Verbrauch des vorhergehenden Abrechnungszeitraums und dem aktuellen Vertragspreis bzw. – sollte kein vorhergehender Abrechnungszeitraum bestehen – aus dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden und dem aktuellen Vertragspreis ermittelt. Macht der Kunde glaubhaft, dass sein Verbrauch erheblich geringer ist, ist dies angemessen zu berücksichtigen.
- 6.3. Die Vorauszahlung wird mit den jeweils nächsten vom Kunden nach dem Vertrag zu leistenden Zahlungen verrechnet. Erfolgt eine solche Verrechnung und liegen die Voraussetzungen für eine Vorauszahlung weiterhin vor, ist der Kunde verpflichtet, den verrechneten Betrag unverzüglich nach der Verrechnung als erneute Vorauszahlung nachzuentrichten.
- 6.4. Statt eine Vorauszahlung zu verlangen, kann die Lition Energie GmbH beim Kunden ein Vorkassensystem (z. B. Bargeld- oder Chipkartenzähler) einrichten und betreiben.

7. Preise und Preisbestandteile / Zukünftige Steuern, Abgaben / Preisanpassung / Eingeschränkte Preisgarantie

- 7.1. Der Preis setzt sich aus einem Grundpreis und einem verbrauchsabhängigen Arbeitspreis zusammen. Der Preis wird kalkuliert auf Grundlage der Kosten, die für die Belieferung aller Kunden in diesem Tarif anfallen. Er enthält folgende Kosten: Kosten für Energiebeschaffung und Vertrieb, die Kosten für Messstellenbetrieb – sofern anfallend nach Ziffer 7.2–, die aus dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) folgenden Belastungen, das an den Netzbetreiber abzuführende Netzentgelt, die vom Netzbetreiber erhobene Umlage nach dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG), die Umlage nach § 19 Abs. 2 StromNEV, die Offshore-Haftungsumlage nach § 17 f Abs. 5 EnWG, die abLa-Umlage nach § 18 Abs. 1 der Verordnung zu abschaltbaren Lasten (AbLaV), die Stromsteuer sowie die Konzessionsabgaben.
- 7.2. Der Preis enthält die Kosten für analoge und moderne Messeinrichtungen bis zu einer Höhe von 20,00 EUR (brutto). Kosten, die darüber hinaus für intelligente Messsysteme anfallen, werden dem Kunden als Zusatzkosten mit der Jahres- und/oder Schlussrechnung berechnet. Der Lition Energie GmbH steht es weiterhin frei, Verträge mit intelligenten Messsystemen zu beenden.
- 7.3. Wird die Belieferung oder die Verteilung von elektrischer Energie nach Vertragsschluss mit zusätzlichen, in Ziffern 7.1 und 7.3 nicht genannten Steuern oder Abgaben belegt, erhöht sich der Preis nach Ziffer 7.1 um die hieraus entstehenden Mehrkosten in der jeweils geltenden Höhe. Satz 1 gilt entsprechend, falls die Belieferung oder die Verteilung von elektrischer Energie nach Vertragsschluss mit einer hoheitlich auferlegten, allgemein verbindlichen Belastung (d. h. keine Bußgelder o. ä.) belegt wird, soweit diese unmittelbaren Einfluss auf die Kosten für die nach diesem Vertrag geschuldeten Leistungen hat. Die Weitergabe in der jeweils geltenden Höhe nach Satz 1 und 2 führt bei Erstattungen (z. B. in Form negativer Umlagen) zu einer entsprechenden Preisreduzierung. Eine Weiterberechnung erfolgt nicht, soweit die Mehrkosten nach Höhe und Zeitpunkt ihres Entstehens bereits bei Vertragsschluss konkret vorhersehbar waren oder die jeweilige gesetzliche Regelung der Weiterberechnung entgegensteht. Eine Weiterberechnung ist auf die Mehrkosten beschränkt, die nach dem Sinn und Zweck der gesetzlichen Regelung dem einzelnen Vertragsverhältnis (z. B. nach Kopf oder nach Verbrauch) zugeordnet werden können. Eine Weiterberechnung erfolgt ab dem Zeitpunkt der Entstehung der Mehrkosten. Der Kunde wird über eine solche Weiterberechnung spätestens mit der Rechnungsstellung informiert.
- 7.4. Zusätzlich fällt auf den Preis nach Ziffer 7.1 und etwaige zukünftige Steuern, Abgaben und sonstige hoheitlich auferlegte Belastungen nach Ziffer 7.2 die Umsatzsteuer in der jeweils geltenden Höhe gemäß dem gesetzlichen Regelsatz nach § 12 Abs. 1 UStG an.
- 7.5. Der Lieferant teilt dem Kunden die jeweils geltende Höhe eines nach Ziffer 7.2 und 7.3 zu zahlenden Preisbestandteils auf Anfrage mit.
- 7.6. Der Lieferant ist verpflichtet, die Preise nach Ziffer 7.1 – nicht hingegen etwaige zukünftige Steuern, Abgaben und sonstige hoheitlich auferlegte Belastungen nach Ziffer 7.2 sowie die gesondert in der jeweils geltenden Höhe an den Kunden weitergegebene Umsatzsteuer nach Ziffer 7.3 – durch einseitige Leistungsbestimmung nach billigem Ermessen gemäß § 315 BGB anzupassen (Erhöhungen oder Ermäßigungen). Anlass für eine solche Preisanpassung ist ausschließlich eine Änderung der in Ziffer 7.1 genannten Kosten. Der Lieferant überwacht fortlaufend die Entwicklung dieser Kosten. Der Umfang einer solchen Preisanpassung ist auf die Veränderung der Kosten nach Ziffer 7.1 seit der jeweils vorhergehenden Preisanpassung nach dieser Ziffer 7.6 bzw. – sofern noch keine Preisanpassung nach dieser Ziffer 7.6 erfolgt ist – seit Vertragsschluss bis zum Zeitpunkt des geplanten Wirksamwerdens der aktuellen Preisanpassung beschränkt. Kostensteigerungen und Kostensenkungen sind bei jeder Preisanpassung gegenläufig zu saldieren. Die einseitige Leistungsbestimmung des Lieferanten nach billigem Ermessen bezieht sich auch auf die jeweiligen Zeitpunkte einer Preisanpassung; diese sind so zu wählen, dass Kostensenkungen nicht nach für den Kunden ungünstigeren Maßstäben Rechnung getragen werden als Kostenerhöhungen, also Kostensenkungen mindestens in gleichem Umfang preiswirksam werden wie Kostenerhöhungen. Der Kunde hat gemäß § 315 Abs. 3 BGB das Recht, die Ausübung des billigen Ermessens des Lieferanten gerichtlich überprüfen zu lassen. Änderungen der Preise nach dieser Ziffer sind nur zum Monatsersten möglich. Preisanpassungen werden nur wirksam, wenn der Lieferant dem Kunden die Änderungen spätestens zwei Wochen vor dem geplanten Wirksamwerden in Textform mitteilt. In diesem Fall hat der Kunde das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Preisanpassung zu kündigen. Hierauf wird der Kunde vom Lieferanten in der Mitteilung gesondert hingewiesen.
- 7.7. Bei Stromtarifen mit einer „eingeschränkten Preisgarantie“ (auch „Preisfixierung“ genannt) bezieht sich diese für die jeweilige in den Tarifdetails definierte Laufzeit der Fixierung allein auf einen erhobenen Grund- und Arbeitspreis inklusive der Steuern, Abgaben und Umlagen und besteht somit vorbehaltlich von Änderungen der Belastungen des Lieferanten nach dem EEG, Änderungen der KWK-Umlage, Änderungen der Konzessionsabgabe, Änderungen einer Umlage nach § 19 Abs. 2 StromNEV, Änderungen der sog. Offshore-Umlage, Änderungen der sog. Umlage für abschaltbare Lasten, Änderungen der Stromsteuer, Änderungen der

Umsatzsteuer sowie vorbehaltlich der Erhebung zusätzlicher Steuern, Abgaben oder sonstiger hoheitlich auferlegter Belastungen, auf deren Anfall der Lieferant jeweils keinen Einfluss hat. Die Laufzeit der Preisfixierung, soweit nicht anderweitig durch Produktmerkmale angegeben und in der Auftragsbestätigung bestätigt, beginnt mit Aufnahme der Belieferung und endet endgültig mit Ablauf der vertraglich vereinbarten Laufzeit der Preisfixierung, sofern nicht die Belieferung vor Ablauf der Preisfixierungslaufzeit gekündigt wird.

- 7.8. Informationen über aktuelle Produkte und Tarife erhält der Kunde unter Tel.-Nr. 030 / 325 000 00 oder im Internet unter www.lition.de.

8. Änderungen des Vertrages und dieser Bedingungen

Die Regelungen des Vertrages und dieser Bedingungen beruhen auf den gesetzlichen und sonstigen Rahmenbedingungen zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses (z. B. EnWG, StromGGV, StromNZV, MsbG, höchstrichterliche Rechtsprechung, Entscheidungen der Bundesnetzagentur). Das vertragliche Äquivalenzverhältnis kann nach Vertragsschluss durch unvorhersehbare Änderungen der gesetzlichen oder sonstigen Rahmenbedingungen (z. B. durch Gesetzesänderungen, sofern deren konkreter Inhalt nicht bereits – etwa in der Phase zwischen dem Abschluss des förmlichen Gesetzgebungsverfahrens und dem Inkrafttreten – absehbar war), die die Lition Energie GmbH nicht veranlasst und auf die er auch keinen Einfluss hat, in nicht unbedeutendem Maße gestört werden. Ebenso kann nach Vertragsschluss eine im Vertrag und/oder diesen Bedingungen entstandene Lücke nicht unerhebliche Schwierigkeiten bei der Durchführung des Vertrages entstehen lassen (etwa wenn die Rechtsprechung eine Klausel für unwirksam erklärt), die nur durch eine Anpassung oder Ergänzung zu beseitigen sind. In solchen Fällen ist die Lition Energie GmbH verpflichtet, den Vertrag und diese Bedingungen – mit Ausnahme der Preise – unverzüglich insoweit anzupassen und/oder zu ergänzen, als es die Wiederherstellung des Äquivalenzverhältnisses von Leistung und Gegenleistung und/oder der Ausgleich entstandener Vertragslücken zur zumutbaren Fort- und Durchführung des Vertragsverhältnisses erforderlich macht (z. B. mangels gesetzlicher Überleitungsbestimmungen). Anpassungen des Vertrages und dieser Bedingungen nach dieser Ziffer sind nur zum Monatsersten möglich. Die Anpassung wird nur wirksam, wenn die Lition Energie GmbH dem Kunden die Anpassung spätestens zwei Wochen vor dem geplanten Wirksamwerden in Textform mitteilt. In diesem Fall hat der Kunde das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Vertragsanpassung zu kündigen. Hierauf wird der Kunde vom Lieferanten in der Mitteilung gesondert hingewiesen.

9. Einstellung der Lieferung / Fristlose Kündigung

- 9.1. Die Lition Energie GmbH ist berechtigt, sofort die Lieferung einzustellen und die Anschlussnutzung durch den zuständigen Netzbetreiber unterbrechen zu lassen oder den Energieliefervertrag aus wichtigem Grund zu kündigen, wenn der Kunde in nicht unerheblichem Maße schuldhaft Strom unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen verwendet („Stromdiebstahl“) und die Unterbrechung zur Verhinderung einer weiteren unberechtigten Energieentnahme erforderlich ist.
- 9.2. Bei Zahlungsverzug des Kunden ist die Lition Energie GmbH ebenfalls berechtigt, den Energieliefervertrag aus wichtigem Grund zu kündigen oder die Lieferung einzustellen und die Anschlussnutzung durch den zuständigen Netzbetreiber unterbrechen zu lassen. Bei der Berechnung des Mindestbetrages bleiben nicht titulierte Forderungen außer Betracht, die der Kunde schlüssig beanstanden hat, oder die wegen einer Vereinbarung zwischen Lieferanten und Kunden noch nicht fällig sind, oder die aus einer streitigen und noch nicht rechtskräftig entschiedenen Preiserhöhung des Lieferanten resultieren. Die Unterbrechung unterbleibt, wenn die Folgen der Unterbrechung außer Verhältnis zur Schwere des Zahlungsverzugs stehen oder der Kunde darlegt, dass hinreichende Aussicht besteht, dass er seinen Verpflichtungen vollumfänglich nachkommt. Dem Kunden wird die Unterbrechung spätestens vier Wochen vorher angedroht und die Beauftragung des Netzbetreibers mit der Unterbrechung der Anschlussnutzung drei Werktage vorher unter Angabe des Zeitpunkts der Auftragserteilung angekündigt. Die Lition Energie GmbH wird den Netzbetreiber zu dem in der Ankündigung genannten Zeitpunkt beauftragen, die Anschlussnutzung zu unterbrechen, wofür der Netzbetreiber nach den Vorgaben des einheitlichen Netznutzungsvertrages Strom sechs weitere Werktage Zeit hat. Der Kunde wird den Lieferanten auf etwaige Besonderheiten, die einer Unterbrechung zwingend entgegenstehen, unverzüglich hinweisen.
- 9.3. Die Kosten der Unterbrechung sowie der Wiederherstellung der Belieferung sind vom Kunden zu ersetzen. Die Lition Energie GmbH stellt dem Kunden die dadurch entstandenen Kosten pauschal gemäß Ziffer 17 in Rechnung. Auf Verlangen des Kunden ist die Berechnungsgrundlage nachzuweisen; die pauschale Berechnung muss einfach nachvollziehbar sein und darf den nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Schaden nicht übersteigen. Dem Kunden ist zudem der Nachweis gestattet, solche Kosten seien nicht entstanden oder wesentlich geringer als die Höhe der Pauschale. Die Belieferung wird unverzüglich wiederhergestellt, wenn die Gründe für die Unterbrechung entfallen und die Kosten der Unterbrechung und Wiederherstellung bezahlt sind; sofern keine Barzahlung erfolgt, bleibt es dem Kunden zur Verkürzung der Unterbrechungszeit auch bei einer erteilten Einzugerächtigung unbenommen, die Kosten der Unterbrechung und Wiederherstellung unverzüglich mittels Überweisung zu zahlen.
- 9.4. Der Vertrag kann aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Frist gekündigt und die Lieferung eingestellt werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor im Fall eines Stromdiebstahls nach Ziffer 9.1, oder im Fall eines Zahlungsverzuges unter den Voraussetzungen der Ziffer 9.2 Satz 1 und 2. Im letztgenannten Fall ist dem Kunden die Kündigung mindestens eine Woche vorher anzudrohen; die Kündigung unterbleibt in diesem Fall, wenn die Folgen der Kündigung außer Verhältnis zur Schwere des Zahlungsverzugs stehen oder der Kunde darlegt, dass hinreichende Aussicht besteht, dass er seinen Verpflichtungen vollumfänglich nachkommt.
- 9.5. Ein wichtiger Grund liegt auch vor, wenn ein Zwangsvollstreckungsverfahren gegen das gesamte Vermögen der anderen Parteien oder eines wesentlichen Teils dieses Vermögens eingeleitet wurde.
- 9.6. Darüber hinaus ist die Lition Energie GmbH berechtigt, diesen Vertrag bei Vorliegen einer den Kunden betreffenden negativen Auskunft der SCHUFA oder der Creditreform insbesondere zu folgenden Punkten außerordentlich zu

kündigen: erfolglose Zwangsvollstreckung, erfolglose Pfändung, eidesstattliche Versicherung zum Vermögen, Restschuldbefreiung.

10. Haftung

- 10.1. Ansprüche wegen Schäden durch Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Elektrizitätsversorgung sind, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebes einschließlich des Netzan schlusses handelt, gegenüber dem Netzbetreiber geltend zu machen (§ 18 NAV).
- 10.2. Die Lition Energie GmbH wird unverzüglich über die mit der Schadensverursachung zusammenhängenden Tatsachen Auskunft geben, wenn sie ihm bekannt sind oder von ihm in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können und der Kunde dies wünscht.
- 10.3. In allen übrigen Haftungsfällen ist die Haftung der Parteien sowie ihrer Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen für schuldhaft verursachte Schäden ausgeschlossen, soweit der Schaden nicht durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit herbeigeführt wurde; dies gilt nicht bei Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, oder der schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, d. h. solcher Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf (sog. Kardinalpflichten).
- 10.4. Im Falle einer Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, welche nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht, beschränkt sich die Haftung auf den Schaden, den die haftende Partei bei Abschluss des Vertrages als mögliche Folge der Vertragsverletzung vorausgesehen hat oder unter Berücksichtigung der Umstände, die sie kannte oder kennen musste, hätte voraussehen müssen. Die Bestimmungen des Produkthaftungsgesetzes bleiben unberührt.
- 10.5. Die Bestimmungen des Produkthaftungsgesetzes bleiben unberührt.

11. Umzug / Übertragung des Vertrags

- 11.1. Der Kunde ist verpflichtet, dem Lieferanten jeden Umzug unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb einer Frist von einem Monat nach dem Umzug, unter Angabe des Umzugsdatums, der neuen Anschrift und der neuen Stromzählernummer in Textform mitzuteilen.
- 11.2. Die Lition Energie GmbH wird den Kunden – sofern kein Fall nach Ziffer 11.3 vorliegt – an der neuen Entnahmestelle auf Grundlage dieses Vertrages weiterbeliefern. Die Belieferung zum Zeitpunkt des Einzugs setzt voraus, dass der Kunde dem Lieferanten das Umzugsdatum rechtzeitig mitgeteilt hat.
- 11.3. Ein Umzug des Kunden beendet den Liefervertrag zum Zeitpunkt des vom Kunden mitgeteilten Umzugsdatums, wenn der Kunde aus dem Gebiet des bisherigen Netzbetreibers in das Gebiet eines anderen Netzbetreibers zieht.
- 11.4. Unterbleibt die Mitteilung des Kunden nach Ziffer 11.1 aus Gründen, die dieser zu vertreten hat, und wird dem Lieferanten die Tatsache des Umzugs auch sonst nicht bekannt, ist der Kunde verpflichtet, weitere Entnahmen an seiner bisherigen Entnahmestelle, für die die Lition Energie GmbH gegenüber dem örtlichen Netzbetreiber einstehen muss und für die er von keinem anderen Kunden eine Vergütung zu fordern berechtigt ist, nach den Preisen des Vertrages zu vergüten. Die Pflicht des Lieferanten zur unverzüglichen Abmeldung der bisherigen Entnahmestelle und Ansprüche des Lieferanten auf entgangenen Gewinn wegen einer nicht oder verspätet erfolgten Belieferung an der neuen Entnahmestelle bleiben unberührt.
- 11.5. Die Lition Energie GmbH ist berechtigt, die Rechte und Pflichten aus dem Vertrag als Gesamtheit auf einen personell, technisch und wirtschaftlich leistungsfähigen Dritten zu übertragen. Eine Übertragung nach Satz 1 ist dem Kunden rechtzeitig im Voraus mitzuteilen. In diesem Fall hat der Kunde das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Übertragung zu kündigen. Hierauf wird der Kunde vom Lieferanten in der Mitteilung gesondert hingewiesen. Das Recht zur Abtretung von Forderungen nach § 398 BGB sowie eine gesetzliche Rechtsnachfolge, insbesondere bei Übertragungen im Sinne des Umwandlungsgesetzes, bleiben von dieser Ziffer 11.5 unberührt.

12. Lition Ökostrommix, Wahlrecht des Kunden

- 12.1. Mit dem Abschluss dieses Stromlieferungsvertrages erhält der Kunde das Recht, auf der Handelsplattform der Lition Energie GmbH (www.lition.de) täglich mit Wirkung zum auf die Auswahl folgenden Tag zwischen den dort dargestellten Energieproduzenten zu wählen (Kundenauswahl). Nach Maßgabe der Kundenauswahl wird die Lition Energie GmbH die vom Kunden angegebene Energiemenge für die vom Kunden angegebene Dauer entweder unmittelbar vom Energieproduzenten oder von dessen Direktvermarktungsunternehmer beschaffen und eine entsprechende Strommenge an den Kunden liefern und zu den auf der Handelsplattform am Tag der Kundenauswahl des Energieproduzenten angegebene Preisen (Grund- und Arbeitspreis, ggf. gesondert ausgewiesener Aufpreis der Beschaffung) gegenüber dem Kunden abrechnen, sofern das Kraftwerk und die vom Kunden angegebene Energiemenge verfügbar sind. Lition deckt Fehlmengen eines gewünschten Energieproduzenten, die nur für einen begrenzten Zeitraum bestehen und die im Zeitpunkt der Auswahlentscheidung des Kunden nicht vorhersehbar sind (z.B. Flaute bei Windkraftwerk oder Wartung eines BHKWs), durch andere Anlagen in der Verantwortung des Bilanzkreisverantwortlichen des Energieproduzenten ohne Aufpreis ab. Sollte die Lition Energie GmbH die vom Kunden angegebene Energiemenge beim Energieproduzenten oder dessen EEG-Direktvermarktungsunternehmer dauerhaft nicht aus der vom Kunden gewählten Anlage zum vereinbarten Preis beschaffen können, wird sie den Kunden rechtzeitig darüber informieren. Der Kunde hat dann einmalig das Recht, einen anderen Energieproduzenten zu wählen. Sollte der andere vom Kunden gewählte Energieproduzent ebenfalls nicht die vom Kunden gewünschte Energiemenge liefern können oder sollte der Kunde von dem Wahlrecht nach dem vorstehenden Satz keinen rechtzeitigen Gebrauch machen, wird Lition den Kunden entweder ohne Aufpreis auf einen anderen Energieproduzenten umstellen oder den Kunden zu den vertraglich vereinbarten Preisen des Tarifs „Lition Ökostrommix“ beliefern und abrechnen.
- 12.2. Macht der Kunde von seinem Recht zur Wahl des Energieproduzenten keinen Gebrauch, wird die Lition Energie GmbH einen anderen Energieproduzenten wählen welcher den gleichen oder einen niedrigeren Preis anbietet oder den Kunden in den Tarifmix „Lition Ökostrom“ zu einem niedrigeren Preis wechseln.
- 12.3. Die Stromkennzeichnung nach § 42 EnWG für den nach den Absätzen 1 und 2 gelieferten Strom erfolgt nach den gesetzlichen Vorgaben, insbesondere im Hinblick auf Strommengen aus Kraftwerken, die nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) gefördert werden, und im Hinblick auf die Vorgaben aus § 78 EEG. Dem Kunden ist bekannt, dass die Lition Energie GmbH aufgrund gesetzlicher

Vorgaben von einem Kraftwerk, dessen Stromerzeugung nach dem EEG gefördert wird, oder von dessen EEG-Direktvermarktungsunternehmer keinen Strom mit der Eigenschaft „Strom aus erneuerbaren Energien“ beschaffen und dem Kunden liefern kann, sondern dass die Eigenschaft des Stroms als „Strom aus erneuerbaren Energien“ gegenüber dem Kunden gemäß gesetzlicher Vorgaben insbesondere über Herkunftsnachweise (HKN) nachgewiesen wird.

13. Datenschutz / Datenaustausch mit Auskunfteien / Widerspruchsrecht

- 13.1. Verantwortlicher für die Verarbeitung von personenbezogenen Daten im Sinne der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) ist: Lition Energie GmbH, Am Kurfürstendamm 21, 10719 Berlin. Die E-Mailadresse ist datschutz@lition.de.
 - 13.2. Der/Die Datenschutzbeauftragte des Lieferanten steht dem Kunden für Fragen zur Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten unter datschutzbeauftragter@lition.de zur Verfügung.
 - 13.3. Die Lition Energie GmbH verarbeitet personenbezogene Daten des Kunden (insbesondere die Angaben des Kunden im Zusammenhang mit dem Vertragsabschluss) zur Begründung, Durchführung und Beendigung des Energieliefervertrages sowie zum Zwecke der Direktwerbung und der Marktforschung nach Maßgabe der einschlägigen datenschutzrechtlichen Bestimmungen (z. B. des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG), insbesondere § 31 BDSG), des Messstellenbetriebsgesetzes (MsbG) sowie auf Grundlage der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO), insbesondere Art. 6 Abs. 1 lit. b) und f). Zum Zwecke der Entscheidung über die Begründung, Durchführung oder Beendigung eines Energieliefervertrages verarbeitet die Lition Energie GmbH Wahrscheinlichkeitswerte für das zukünftige Zahlungsverhalten des Kunden (sog. Bonitäts-Scoring); in die Berechnung der Wahrscheinlichkeitswerte fließen unter anderem die Anschriftendaten des Kunden ein. Die Lition Energie GmbH behält sich zudem vor, personenbezogene Daten über Forderungen gegen den Kunden bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 31 BDSG, Art. 6 lit. b) oder f) DSGVO an Auskunfteien zu übermitteln.
 - 13.4. Eine Offenlegung der personenbezogenen Daten des Kunden erfolgt – im Rahmen der in Ziffer 13.3 genannten Zwecke – ausschließlich gegenüber folgenden Empfängern bzw. Kategorien von Empfängern: (1) eg factory GmbH, Straße der Nationen 12, 09111 Chemnitz, (2) powercloud GmbH, Hänferstraße 35, 77855 Achern, (3) EIGENSONNE GmbH, Neue Grünstraße 27, 10179 Berlin, (4) MailChimp, ein Produkt der Georgia, USA-basierten Firma The Rocket Science Group, LLC d/b/a, (5) des verantwortlichen Netzbetreibers des Kunden, (6), den bisherigen Energieversorger des Kunden, (7) der vom Kunden gewählten Wunschkraftwerke gem. §12, (8) den von Lition registrierten Vertriebspartner welcher den jeweiligen Kunden vermittelt hat (nur im Falle einer Vermittlung), sowie den Auskunfteien (9) CRIF Bürgel GmbH, Radloferstraße 2, 81373 München, (10) Creditreform Boniversum GmbH, Hellersbergstraße 11, 41460 Neuss und (11) SCHUFA Holding AG, Kormoranweg 5, 65201 Wiesbaden.
 - 13.5. Die personenbezogenen Daten des Kunden werden zur Begründung, Durchführung und Beendigung eines Energieliefervertrages und zur Wahrung der gesetzlichen Archivierungs- und Aufbewahrungspflichten (z. B. § 257 HGB, § 147 AO) solange gespeichert, wie dies für die Erfüllung dieser Zwecke erforderlich ist. Zum Zwecke der Direktwerbung und der Marktforschung werden die personenbezogenen Daten des Kunden solange gespeichert, wie ein überwiegendes rechtliches Interesse des Lieferanten an der Verarbeitung nach Maßgabe der einschlägigen rechtlichen Bestimmungen besteht, längstens jedoch für eine Dauer von zwei Jahren über das Vertragsende hinaus.
 - 13.6. Der Kunde hat gegenüber dem Lieferanten Rechte auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung und Datenübertragbarkeit nach Maßgabe der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere nach Art. 15 bis 20 DSGVO.
 - 13.7. Der Kunde kann jederzeit der Verarbeitung seiner Daten für Zwecke der Direktwerbung und/oder der Marktforschung gegenüber dem Lieferanten widersprechen; telefonische Werbung durch den Lieferanten erfolgt zudem nur mit vorheriger ausdrücklicher Einwilligung des Kunden.
 - 13.8. Der Kunde hat das Recht, sich bei der zuständigen Aufsichtsbehörde zu beschweren, wenn er der Ansicht ist, dass die Verarbeitung der ihn betreffenden personenbezogenen Daten gegen datenschutzrechtliche Bestimmungen verstößt.
- ## 14. Informationen zu Wartungsdiensten und -entgelten / Lieferantenwechsel
- 14.1. Aktuelle Informationen zu Wartungsdiensten und -entgelten sind beim örtlichen Netzbetreiber erhältlich.
 - 14.2. Ein Lieferantenwechsel erfolgt zügig und unentgeltlich. Nach dem Wechsel ist die Lition Energie GmbH verpflichtet, dem neuen Lieferanten den für ihn maßgeblichen Verbrauch des vergleichbaren Vorjahreszeitraums mitzuteilen. Soweit die Lition Energie GmbH aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, den Verbrauch nicht ermitteln kann, ist der geschätzte Verbrauch anzugeben.
- ## 15. Streitbelegungsverfahren
- 15.1. Energieversorgungsunternehmen und Messstellenbetreiber (Unternehmen) sind verpflichtet, Beanstandungen von Verbrauchern im Sinne des § 13 BGB (Verbraucher) insbesondere zum Vertragsabschluss oder zur Qualität von Leistungen des Unternehmens (Verbraucherbeschwerden), die den Anschluss an das Versorgungsnetz, die Belieferung mit Energie sowie die Messung der Energie betreffen, im Verfahren nach § 111a EnWG innerhalb einer Frist von vier Wochen ab Zugang beim Unternehmen zu beantworten. Verbraucherbeschwerden sind zu richten an: beschwerde@lition.de, 030 / 325 000 00 oder Lition Energie GmbH, Kurfürstendamm 21, 10719 Berlin.
 - 15.2. Ein Verbraucher ist berechtigt, die Schlichtungsstelle Energie e. V. (Schlichtungsstelle) nach § 111b EnWG zur Durchführung eines Schlichtungsverfahrens anzurufen, wenn das Unternehmen der Beschwerde nicht innerhalb der Bearbeitungsfrist abgeholfen hat oder erklärt hat, der Beschwerde nicht abzuweichen. § 14 Abs. 5 VSBG bleibt unberührt. Das Unternehmen ist verpflichtet, an dem Verfahren bei der Schlichtungsstelle teilzunehmen. Die Einreichung einer Beschwerde bei der Schlichtungsstelle hemmt die gesetzliche Verjährung gemäß § 204 Abs. 1 Nr. 4 BGB. Das Recht der Beteiligten, die Gerichte anzurufen oder ein anderes Verfahren zu beantragen, bleibt unberührt.
 - 15.3. Die Kontaktdaten der Schlichtungsstelle sind derzeit: Schlichtungsstelle Energie e.V., Friedrichstraße 133, 10117 Berlin, Telefon: 030/2757240-0,

Telefax: 030/2757240–69, E-Mail: info@schlichtungsstelle-energie.de, Homepage: www.schlichtungsstelle-energie.de.

- 15.4. Allgemeine Informationen zu Verbraucherrechten sind erhältlich über den Verbraucherservice der Bundesnetzagentur für den Bereich Elektrizität und Gas, Postfach 8001, 53105 Bonn, Telefon: 030/22480-500 oder 01805/101000, Telefax: 030/22480-323, E-Mail: verbraucherservice-energie@bnetza.de.
- 15.5. Verbraucher haben die Möglichkeit, über die Online-Streitbeilegungs-Plattform (OS-Plattform) der Europäischen Union kostenlose Hilfestellung für die Einreichung einer Verbraucherbeschwerde zu einem Online-Kaufvertrag oder Online-Dienstleistungsvertrag sowie Informationen über die Verfahren an den Verbraucherschlichtungsstellen in der Europäischen Union zu erhalten. Die OS-Plattform kann unter folgendem Link aufgerufen werden: <http://ec.europa.eu/consumers/odr/>.

16. Allgemeine Informationen nach dem Energiedienstleistungsgesetz

Im Zusammenhang mit einer effizienteren Energienutzung durch Endkunden wird bei der Bundesstelle für Energieeffizienz eine Liste geführt, in der Energiedienstleister, Anbieter von Energieaudits und Anbieter von Energieeffizienzmaßnahmen aufgeführt sind. Weiterführende Informationen zu der so genannten Anbieterliste und den Anbietern selbst erhalten sie unter www.bfee-online.de. Sie können sich zudem bei der Deutschen Energieagentur über das Thema Energieeffizienz umfassend informieren. Weitere Informationen erhalten Sie unter www.energieeffizienz-online.info.

17. Kostenpauschalen

Mahnkosten 1. Mahnschreiben (Ziffer 5.2): € 0,00

Mahnkosten 2. Mahnschreiben (Ziffer 5.2): € 1,00

Kosten für erfolgreiche Lastschriften (Ziffer 4.2)

Der Kunde trägt bei Rücklastschriften die daraus entstandenen Gebühren des Bankinstitutes des Kunden und der Bank der Lition Energie GmbH. Für Mahngebühren besteht derzeit keine Umsatzsteuerpflicht (netto = brutto).

18. Kampagne „Freunde werben“

18.1. Grundlegende Bestimmungen

Das „Freunde werben“ Programm ("Programm") wird in einem limitierten Zeitraum von 23.11.2020 bis 31. Dezember 2021 von der Lition Energie GmbH ("Lition") allen bestehenden Kunden angeboten. Lition behält sich vor, den Aktionszeitraum jederzeit anzupassen. Das Programm wird von Lition als Gefälligkeit angeboten. Es schafft keinerlei rechtliche Pflichten, die gerichtlich durchgesetzt werden könnten. Lition kann die Bedingungen und Voraussetzungen des Programms jederzeit aus beliebigem Grund aussetzen, beenden oder ändern; dies betrifft z. B. die Höhe der Empfehlungsprämie (die "Prämie"), die geografische oder zeitliche Verfügbarkeit oder die Möglichkeit eines Kunden zur Teilnahme am Programm. Falls ein Kunde die Bedingungen des Programms verletzt, kann Lition die Auszahlung einer Prämie verweigern oder eine Prämie, die bereits auf das Konto des Kunden gezahlt wurde, zurückbuchen. Die Teilnehmer des Programms, d. h. der bestehende Lition-Kunde, der die Empfehlung an seinen Freund versendet („bestehender Kunde“), und der eingeladene Freund („eingeladener Freund“), müssen zwei verschiedene natürliche Personen sein, die mindestens 18 Jahre alt sind und in Ländern wohnen, in denen Lition ihre Dienste anbietet. Die Prämie wird nur einmal je eingeladenem Freund an den bestehenden Kunden und eingeladenem Freund ausgezahlt, sobald die in Artikel 2 und 3 vorgesehenen Kriterien erfüllt sind.

18.2. Bedingungen für die Berechtigung der Prämie

Der bestehende Lition-Kunde teilt seinen persönlichen Empfehlungscode (der „Empfehlungscode“) oder den persönlichen Empfehlungslink („Empfehlungslink“) mit, den er über die Lition-Website (<https://lition.de>), das Lition-Kundenportal (<https://kundenportal.lition.de>), oder durch E-Mail-Kommunikation von Lition erhält.

Der bestehende Lition-Kunde kann damit beginnen, den Empfehlungscode oder Empfehlungslink zu teilen, sobald er die Auftragsbestätigung zu seinem Lition-Vertrag erhalten hat.

Der eingeladene Freund schließt einen Lition-Stromlieferungsvertrag über die Lition-Website (<https://lition.de>) ab, indem er auf den Empfehlungslink klickt oder den Empfehlungscode ins Anmeldeformular eingibt.

Der eingeladene Freund erhält eine Belieferungsbestätigung für seinen Lition-Vertrag.

Der bestehende Kunde erhält eine Benachrichtigung von Lition per E-Mail sobald ein eingeladener Freund eine Belieferungsbestätigung bekommen hat.

Die tatsächliche Höhe der Prämie hängt von dem Betrag ab, der zum Zeitpunkt der Anmeldung des eingeladenen Freundes gültig war und auf der Lition-Website (<https://lition.de>) und im Lition-Kundenportal (<https://kundenportal.lition.de>) angezeigt wurde. Die Prämie wird in der Landeswährung ausgezahlt.

Die Auszahlung der Prämie erfolgt nach den Bedingungen, die in Ziffer 18.3 definiert sind.

18.3. Auszahlungsbedingungen der Prämie

(1) Der eingeladene Kunde wurde mindestens 90 Tage über den Lition-Stromlieferungsvertrag, bei dessen Abschluss er den Empfehlungscode oder Empfehlungslink verwendet hat, mit Strom beliefert. (2) Der bestehende Kunde wird seit mindestens 90 Tagen über einen Lition-Stromlieferungsvertrag mit Strom beliefert. (3) Der bestehende Kunde hat mindestens einen aktiven Lition-Stromlieferungsvertrag, den er nicht gekündigt hat. (4) Der eingeladene und bestehende Kunde hat Lition eine Kontoverbindung (IBAN) für ein Konto bei einer Bank in einem Land, in dem Lition seine Dienste anbietet (derzeit: Deutschland) mitgeteilt, auf die Lition die Prämie überweisen kann. Lition behält sich vor, nur Kontoverbindungen zu akzeptieren, die der eingeladene und bestehende Kunde in seinem Kundenportal abgespeichert hat und somit an Lition übermittelt hat. Falls der eingeladene und bestehende Kunde am Lastschriftverfahren für die Vertragszahlungen an Lition (z. B. monatlicher Abschlag) teilnimmt, wird Lition die Prämie auf ebenjenes Konto überweisen. Andere Auszahlungsweisen der Prämie neben der Überweisung auf ein Konto im o. g. Zahlungsraum sind nicht möglich. Der Begünstigte hat keinen Anspruch auf Auszahlung der Prämie auf eine andere Weise. Lition behält sich vor, die Prämie innerhalb eines Zeitraums von 14 Tagen nach Erfüllung der o.g. Kriterien auf das vom eingeladenen und bestehenden Kunden mitgeteilte Bankkonto zu überweisen. Lition behält sich außerdem vor, mehrere Prämien gebündelt und in Summe auszuzahlen. Für den Fall, dass der eingeladene und/oder bestehende Kunde keine gültige und den oben genannten

Bedingungen entsprechende Kontoverbindung an Lition mitteilt, behält sich Lition vor, die Prämie nach einem Jahr verfallen zu lassen.

18.4. Limitierungen

Lition wird nur einen abgeschlossenen Stromlieferungsvertrag je eingeladenem Freund für einen Empfehlungsbonus berücksichtigen, d. h. die Auszahlung der Prämie erfolgt je eingeladenem Kunde, und nicht je Anzahl dessen Verträge.

Jeder eingeladene Freund kann einen Empfehlungscode oder Empfehlungslink nur einmal verwenden, um ein Lition-Konto zu eröffnen.

Der eingeladene Freund kann nicht mehrere EmpfehlungsCodes oder Empfehlungslinks von verschiedenen bestehenden Lition-Kunden kombinieren, wenn er sich bei Lition anmeldet.

18.5. Zusatzbedingungen

Lition behält sich vor, Konten zu sperren oder Prämien zurück zu buchen, wenn Lition eine Tätigkeit feststellt, die missbräuchlich oder betrügerisch oder gegen die Bedingungen des Programms oder die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Lition verstößt.

18.6. Änderungen dieser Bedingungen

Lition kann diese Bedingungen jederzeit ohne vorherige Mitteilung ändern. Wenn Lition diese Bedingungen ändert, wird sie die geänderten Bedingungen auf der Lition-Website (<https://lition.de>) bzw. im Lition-Kundenportal (<https://kundenportal.lition.de>) veröffentlichen. Die Änderungen treten nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

19. Neukundenbonus/Aktions-Codes

19.1. Die Lition Energie GmbH kann für die Anmeldung von Neukunden in ausgewählten Zeiträumen Aktions-Codes zur Verfügung stellen. Die Gültigkeitsdauer des jeweiligen Aktions-Codes wird durch die Lition Energie GmbH festgelegt. Die Höhe des damit verbundenen Neukundenbonus kann je nach Aktions-Code variieren.

19.2. Soweit nichts anderes vereinbart, erfolgt die Auszahlung eines Neukundenbonus im Wege der Verrechnung über die erste Jahresrechnung auf das Ende der ersten 12 Monate Belieferungszeit. Beträgt die Belieferungszeit weniger als 12 Monate, besteht kein Anspruch auf eine Auszahlung.

20. Schlussbestimmungen

20.1. Diese Bedingungen sind abschließend. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.

20.2. Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt der Vertrag im Übrigen davon unberührt.